

Obergericht des Kantons Zürich



Geschäfts-Nr. SB010375/U/jv

II. Strafkammer

Mitwirkend: die Oberrichter lic.iur. Scheidegger, Vorsitzender, und lic.iur. Spiess,
Ersatzrichter lic.iur. Muheim sowie der juristische Sekretär lic.iur.
Gmür

Urteil vom 26. Juni 2002

in Sachen

Mauritius Schriber, geboren 24. August 1951, von Littau/LU und Hohenrain/LU,
IV-Rentner,
Rütistr. 15, 6032 Emmen,
Angeklagter und Appellant
verteidigt durch Rechtsanwalt lic.iur. Gian Andrea Danuser, c/o Danuser &
Hoppler, Freystr. 21, 8004 Zürich

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, 8001 Zürich,
Anklägerin und Appellatin
vertreten durch Staatsanwalt Dr. Hohl

sowie

Geschädigte gemäss Anklageschrift

betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst etc.

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, Einzelrichter in
Strafsachen, vom 10. April 2001 (GG000431)

Gegen diesen Entscheid wurde
Nichtigkeitsbeschwerde an
das zürch. Kass. Gericht
das Bundesgericht erhoben.

ANKLAGE:

"Der Angeklagte Mauritius Schriber hat

- ein Geschäftsgeheimnis einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich gemacht,
- mehrfach ein Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verraten,

indem er tat, was folgt:

Im Zeitraum vom 1.7.1992 bis 30.4.1997 war der Angeklagte als Buchhalter bei der Gutzwiller & Partner AG Zürich bzw. bei deren Rechtsnachfolgerin, der Rabo Investment Management AG, Brandschenkestr. 41 in 8039 Zürich, angestellt, welche sich in der Vermögensanlageberatung und Vermögensverwaltung betätigte bzw. betätigt. Er hatte sich in seiner Eigenschaft als Angestellter zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der genannten Aktiengesellschaft gemäss Art. 321 a Abs. 4 OR verpflichtet.

1. Hauptdossier: Wirtschaftlicher Nachrichtendienst, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

a) Am Nachmittag des 15.4.1997 übergab er anlässlich eines Treffens mit den für die deutsche Zeitschrift FOCUS (Sitz: Arabellastrasse 23, D-81925 München; Verlag Dr. Hubert Burda) tätigen Journalisten Gisela Blau (Auslandskorrespondentin, wohnhaft Alfred-Escher-Str. 25, 8027 Zürich), Uli Dönch und Frank Pöpsel an einem nicht näher bekannten Ort in Zürich, jedoch vermutlich in der Wohnung von Gisela Blau den genannten Journalisten (eventuell unter anderem) die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, die aus den Dossiers von Kunden stammten, für welche die Gutzwiller & Partner AG bzw. die Rabo Investment Management AG als Vermögensanlageberaterin bzw. Vermögensverwalterin tätig war, bzw. aus den Geschäftsunterlagen der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo Investment Management AG stammten:

- Diverse Unterlagen aus dem Wertschriftenportefeuille bzw. Kundendossier der Dreiländer-Beteiligungsfonds bzw. von Walter Fink (Geschäftsführer und haftender Gesellschafter der Konzeptionsfirma Kapital Consult GmbH, welche die Dreiländerfonds-Beteiligungen vertreibt), insbesondere eine Aufstellung der Aufwandsentschädigungen der Gutzwiller & Partner AG Zürich an Walter Fink in den Jahren 1995 und 1996 (z.B. 1995 Kommission von CHF 585'000 an Walter Fink) und Unterlagen oder Angaben über an die Gutzwiller & Partner AG bzw. Rabo Investment Management AG Zürich vergütete Beträge für die Verwaltung der Dreiländerfonds-Beteiligungen,

- den Hauptbuchhaltungsauszug der Rabo Investment Management AG Zürich vom 31.1.1997 bzw. mindestens einen Auszug davon, der die Zahlung von 407'802.75 der Rabo Investment Management AG Zürich zu Gunsten von Walter Finks Privatkonto Nr. 180449 unter dem Titel Aufwandentschädigung auswies.

b) Mit Schreiben vom 22.4.1997 an die genannten Journalisten übergab er diesen ferner Unterlagen bzw. Angaben über diverse Kunden, Banken, (Finanz-) Gesellschaften, verantwortliche Gesellschafter und Rechtsanwälte, für welche bzw. mit welchen die Gutzwiller & Partner AG bzw. die Rabo Investment Management AG bzw. deren Organe Transaktionen getätigt hatte. Zumindest übergab er den Journalisten als Beilage zum genannten Schreiben den entsprechenden, von ihm selbst verfassten Bericht mit dem Titel 'Undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte respektive Transaktionen bei der Firma Gutzwiller & Partner AG, Vermögensverwaltung, Schindlerstrasse 26, 8035 Zürich, Tatbestand und Beweise der Geldwäscherei' (datiert mit dem 22.4.1997), in dem er sämtliche Detailangaben zusammengefasst hatte. In diesem Bericht machte er detaillierte Angaben unter Nennung von Namen und Kontoverbindungen, nannte mithin Kundenbeziehungen der und Kontoverbindungen bei der Gutzwiller & Partner AG bzw. Rabo Investment Management AG Zürich.

Dabei wusste er, dass alle gemäss a) und b) genannten Angaben der Geheimhaltung unterstanden, d.h. dass es sich um Tatsachen aus der Geschäftssphäre der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo Investment Management AG handelte, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich waren und nach den berechtigten Interessen der Geheimnisherrin

der Geheimhaltung unterliegen sollten, und die sich auf betriebliche Belange bezogen, die für die geschäftlichen Erfolge der genannten Unternehmung von Bedeutung sind.

2. Nebendossier 1: Verletzung des Geschäftsgeheimnisses

Am 12.12.1997 traf sich der Angeklagte zu einer Besprechung mit Babette Kienle, Angestellte der Manpower AG Zürich, um mit ihr seine Vermittlung an einen Arbeitgeber zu besprechen. Im Café Littéraire, an der Schützengasse 19 in 8001 Zürich, übergab er Babette Kienle den von ihm mit Datum vom 22.4.1997 verfassten Bericht mit dem Titel 'Undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte respektive Transaktionen bei der Firma Gutzwiller & Partner AG, Vermögensverwaltung, Schindlerstrasse 26, 8035 Zürich, Tatbestand und Beweise der Geldwäscherei'; den Inhalt des Berichts legte er zusätzlich auch noch mündlich dar. Im Bericht sowie mündlich machte er detaillierte Angaben unter Nennung von Namen und Kontoverbindungen, nannte mithin Kundenbeziehungen der und Kontoverbindungen bei der Gutzwiller & Partner AG bzw. Rabo Investment Management AG Zürich.

Dabei wusste er, dass diese Angaben der Geheimhaltung unterstanden, d.h. dass es sich um Tatsachen aus der Geschäftssphäre der Gutzwiller & Partner AG bzw. der Rabo Investment Management AG handelte, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich waren und nach den berechtigten Interessen der Geheimnisherrin der Geheimhaltung unterliegen sollten, und die sich auf betriebliche Belange bezogen, die für die geschäftlichen Erfolge der genannten Unternehmung von Bedeutung sind.

Dadurch hat sich der nicht geständige Angeklagte Mauritius Schriber

- des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 Abs. 2 StGB
- der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 Abs. 1 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist."

Urteil der Vorinstanz:

- "1. Der Angeklagte ist schuldig des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit 5 Tagen Gefängnis und einer Busse von Fr. 1'000.--.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre angesetzt.
4. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Geschädigte Rabo Investment Management AG in diesem Verfahren auf die Geltendmachung einer gegen den Angeklagten gerichteten Schadenersatzforderung verzichtet hat.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.--.
6. Die Kosten dieses Verfahrens, einschliesslich derjenigen der Untersuchung, werden dem Angeklagten auferlegt."

Berufungsanträge:

a) Des Verteidigers des Angeklagten:

Der Angeklagte sei von Schuld und Strafe frei zu sprechen und es sei ihm eine angemessene Entschädigung für Kosten und Umtriebe im Strafverfahren auszurichten.

Eventuell: Mauritius Schriber sei schuldig zu sprechen im Sinne der Anklage, von einer Strafe sei abzusehen.

Subeventuell: Er sei mit einer milden Busse zu bestrafen. Die vorzeitige Löschung der Busse nach einem Jahr sei zu bewilligen.

b) Des Vertreters der Staatsanwaltschaft:

(schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Das Gericht zieht in Betracht:

I.

a) Dem Angeklagten wird vorgeworfen, am 15. April 1997 drei Journalisten der deutschen Zeitschrift "Focus" diverse Unterlagen aus einem Kundendossier der Rabo Investment Management AG, bei der er als Buchhalter arbeitete, und einen Auszug aus deren Hauptbuchhaltung ausgehändigt zu haben. Am 22. April 1997 habe er denselben Journalisten weitere Unterlagen bzw. Angaben über Kunden und Geschäftsbeziehungen der Rabo Investment Management AG, mindestens aber einen von ihm selbst verfassten Bericht zugesandt, welcher solche Angaben enthalten habe. Diesen Bericht habe er ausserdem am 12. Dezember 1997 einer Angestellten der Manpower AG übergeben, mit der er sich im Hinblick auf die Vermittlung einer Arbeitsstelle getroffen habe, und dabei auch mündliche Angaben über Kundenbeziehungen und Kontoverbindungen der Geschädigten gemacht (Urk. 36).

b) Mit Urteil vom 10. April 2001 sprach der Einzelrichter in Strafsachen am Bezirksgericht Zürich den Angeklagten des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB schuldig. Der Angeklagte wurde mit fünf Tagen Gefängnis, bedingt vollziehbar bei zwei Jahren Probezeit, und mit Fr. 1'000.- Busse bestraft. Gegen dieses Urteil liess der Angeklagte durch seinen Verteidiger rechtzeitig (vgl. Urk. 76/1) die Berufung erklären (Urk. 77), mit welcher er einen Freispruch erreichen will (Prot. II S. 8). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich behielt sich mit Eingabe vom 28. August 2001 eine Anschlussberufung vor, erklärte diese aber bis heute nicht, so dass anzunehmen ist, ihr Schlussantrag laute auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 81).

II.

1. Der Angeklagte bestritt den eingeklagten Sachverhalt während des gesamten Verfahrens in den wesentlichen Teilen, soweit er nicht überhaupt die Aussage verweigerte. Die Anklage stützt sich auf Unterlagen, die bei ihm bzw. bei der Manpower AG sichergestellt werden konnten, auf entsprechende Publikationen im Magazin "Focus", auf die Zeugenaussagen von Babette Kienle und Jürg Wüthrich sowie auf die Annahme, dass die fraglichen Informationen (zumindest teilweise) nur den Geschäftsleitungsmitgliedern der Geschädigten und dem Angeklagten zugänglich gewesen seien. Es ist zu prüfen, ob der Anklagesachverhalt aufgrund dieser Beweismittel erstellt ist. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Schuld des Angeklagten gleichsam mathematisch sicher feststeht, denn mit solcher Gewissheit lassen sich zufolge der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens bestrittene Tatsachen kaum je feststellen. Ein Freispruch muss aber nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" ergehen, wenn bei objektiver Betrachtung des gesamten Beweisergebnisses ein anderer Ablauf der Ereignisse als plausibel und durchaus möglich erscheint und sich daher erhebliche, nicht überwindbare Zweifel aufdrängen, ob der Angeklagte wirklich getan hat, was ihm die Anklage anlastet (ZR 72 Nr. 80, BGE 120 Ia 37, 124 IV 88).

2. a) aa) Hinsichtlich der Übergabe bzw. des Versands vertraulicher Informationen an Journalisten des Magazins "Focus" erklärte der Angeklagte bei der Polizei, dass er diesen Vorwurf ganz klar verneinen möchte. Er habe nur die Bezirksanwaltschaft (im Zusammenhang mit seiner Strafanzeige wegen Geldwäscherei) mit Unterlagen bedient. Sonst habe er niemandem Dokumente gegeben oder Einblick in solche gewährt (Urk. 12/1 S. 2/4). Der Name "Gisela Blau" sage ihm gar nichts, und er habe sich nie mit "Focus"-Journalisten getroffen. Er sei zwar von diversen Medienleuten kontaktiert worden, habe diese aber abgeschüttelt (a.a.O., S. 6/7).

bb) In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 23. September 1998 wiederholte der Angeklagte diese Bestreitungen zunächst (Urk. 12/3 S. 2-5). Als ihm der Bezirksanwalt das (an die "Focus"-Journalisten Blau, Dönch und Pöpsel adressierte) Schreiben vom 22. April 1997 vorhielt, welches er offensichtlich

selber anlässlich seiner Anzeige wegen Geldwäscherei der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich hatte zugehen lassen (Urk. 4/3 und 4/4), gab er zu, dieses Schriftstück verfasst zu haben. Er behauptete aber, nicht mehr zu wissen, weshalb er dies getan hatte, und verweigerte auf weitere diesbezügliche Fragen die Aussage (Urk. 12/3 S. 5/6). Dabei blieb er auch in den weiteren Einvernahmen vom 9. Juni 1999 (Urk. 12/5 S. 1) und 31. Mai 2000 (Urk. 12/7 S. 5).

cc) Vor Bezirksgericht konnte der Angeklagte nicht zur Sache befragt werden, weil er schon nach wenigen Fragen zur Person erklärte, die ganze Justiz sei kriminell, und den Gerichtssaal verliess (Prot. I S. 18/19).

dd) Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wollte sich der Angeklagte nicht zur Sache äussern, sondern überliess dies seinem Verteidiger (Prot. II S. 4-5).

b) Gisela Blau machte, als sie von der Polizei kontaktiert wurde, sogleich von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 27^{bis} Abs. 1 StGB Gebrauch.

c) In der Ausgabe Nr. 32/1997 des Magazins "Focus" (Urk. 10/7, S. 143) wurde ausgeführt, dass die Geschädigte im Januar 1997 dem deutschen Kaufmann Walter Fink Fr. 407'802.75 überwiesen habe. Als Beleg hiefür wurde der Faksimile-Abdruck eines Dokumentes publiziert, welches unbestrittenermassen aus der Hauptbuchhaltung der Geschädigten stammt (vgl. Urk. 12/3 S. 6). Die weiteren Informationen über Kunden und Transaktionen der Geschädigten, welche der Angeklagte in einem Bericht mit dem Titel "Undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte ..." (Urk. 6/3 bzw. 10/2) an "Focus"-Journalisten übergeben haben soll, wurden nicht veröffentlicht.

d) Vom erwähnten Bericht wurde ein Exemplar anlässlich der Hausdurchsuchung beim Angeklagten sichergestellt (Urk. 10/2, Urk. 9/1). Das Dokument trägt das Datum des 22. April 1997 (Urk. 10/2 S. 3 unten).

e) Im Zusammenhang mit seiner Anzeige wegen Geldwäscherei reichte der Angeklagte der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich u.a. die Kopie eines Schreibens ein, welches er unter demselben Datum an die "Focus"-Redaktion ge-

richtet hatte (Urk. 4/3). Am 11. August 1997 bat er die genannte Behörde, dieses Schriftstück aus den Akten zu entfernen, bevor die Gegenpartei (d.h. die Geschädigte) Akteneinsicht nehme (Urk. 4/4). Im besagten Schreiben nahm der Angeklagte Bezug auf eine Besprechung, die am 15. April 1997 bei Gisela Blau stattgefunden hatte. Er führte weiter aus, dass er "Focus" nun wunschgemäss eine Aufstellung der Aufwandentschädigungen sende, welche die Geschädigte Walter Fink bezahlt habe. Ferner habe sich im Verlaufe der erwähnten Besprechung das Problem der "undurchsichtigen und wirtschaftlich nicht begründeten Geldgeschäfte und Transaktionen" ergeben, welche von der Geschädigten ausgeführt worden seien. Die beiliegende Aufstellung zeige im Detail, wer an diesen Transaktionen beteiligt gewesen sei (Urk. 4/3).

f) Die Verteidigung machte geltend, dass "Focus" im Dezember 1999 wiederum einen Auszug aus dem Hauptbuch der Geschädigten veröffentlicht habe, der Angaben aus dem Jahr 1999 enthalte. Da der Angeklagte damals schon längst nicht mehr bei der Geschädigten gearbeitet habe, müsse bei dieser ein anderweitiges Informationsleck bestanden haben. Damit bestehe die Möglichkeit, dass die "Focus"-Redaktion auch die Informationen, deren Preisgabe nun dem Angeklagten vorgeworfen werde, nicht von diesem, sondern von einer anderen Person erhalten habe (Prot. I S. 20). In "Focus" Nr. 49/1999 wurde ein Stück eines Schriftstücks abgebildet und von der Redaktion als "Ausriss aus dem Depotauszug des DLF-Fonds 93/14 per 30.4.1999" bezeichnet (Urk. 71a S. 56).

3. a) Soweit dem Angeklagten vorgeworfen wird, der "Focus"-Redaktion am 15. bzw. 22. April 1997 neben dem erwähnten Bericht, einer Aufstellung über Zahlungen der Geschädigten an Walter Fink und dem Hauptbuchhaltungsauszug vom 31. Januar 1997 noch weitere dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Unterlagen und Angaben zugänglich gemacht zu haben, kann kein Schuldspruch ergehen, weil diese Tatobjekte in der Anklageschrift nur sehr allgemein umschrieben sind und die Anklage insofern den Anforderungen von § 162 StPO nicht genügt.

b) Da die "Focus"-Journalisten keine Aussagen machten, können einzig aus dem Schreiben des Angeklagten vom 22. April 1997 (Urk. 4/3) Rückschlüsse auf

den Verlauf des Gesprächs gezogen werden, welches am 15. April 1997 am Wohnort von Gisela Blau stattgefunden hatte. Darin findet sich kein Hinweis darauf, dass der Angeklagte den Journalisten schon damals Schriftstücke ausgehändigt hätte, wie ihm dies in Ziff. 1a der Anklage zur Last gelegt wird.

c) Das besagte Schreiben beweist aber, dass der Angeklagte ihnen am 22. April 1997 wunschgemäss eine Aufstellung der "Aufwandentschädigungen" sandte, welche die Geschädigte in den Jahren 1995 und 1996 an Fink ausbezahlt hatte. Der diesbezüglich eingeklagte Sachverhalt ist somit mit der einzigen Einschränkung erstellt, dass er sich nicht am 15. April 1997, sondern eine Woche später zutrug.

d) Die Geschädigte liess gegenüber der Untersuchungsbehörde vorbringen, dass nur drei Personen Zugang zu ihrer Hauptbuchhaltung gehabt hätten, nämlich Salomon Guggenheim, eine Angestellte der ATAG Zürich und der Angeklagte (Urk. 3/3 S. 2). Ob dies zutrifft, wurde in der Untersuchung nicht überprüft. Der Angeklagte führte aber immerhin selber aus, dass er Alleinbuchhalter gewesen sei (Urk. 12/1 S. 2). Damit war er zweifellos derjenige, der sich in der fraglichen Buchhaltung weitaus am besten auskannte. Selbst wenn es neben den von der Geschädigten genannten noch weitere Personen gegeben haben sollte, die darin hätten Einblick nehmen können, war der entsprechende Personenkreis jedenfalls sehr klein. Die Verteidigung macht diesbezüglich geltend, dass sich Hacker aufgrund des fehlenden Sicherheitsdispositives der Geschädigten leicht Zugang zur Hauptbuchhaltung hätten verschaffen können (Urk. 92 S. 3 f.). Dabei handelt es sich jedoch bei der vorliegenden Beweislage um eine sehr abwegige und rein theoretische Möglichkeit, welche bezeichnenderweise heute zum ersten Mal vorgebracht wurde. So vermochte der Verteidiger seine Aussage auch in keiner Weise zu untermauern. Zudem war ausser dem Angeklagten kaum jemand in der Lage, aus unzähligen Buchungen in nützlicher Frist gerade diejenige herauszufinden, die sich auf eine Zahlung an Fink bezog. Dies gilt um so mehr, als dessen Name im Buchungstext gar nicht erschien (Urk. 10/7). Schon aufgrund dieser Umstände besteht der dringende Verdacht, dass es der Angeklagte war, der den Journalisten den Buchhaltungsauszug vom 31. Januar 1997 zuspielte.

e) Nicht mehr ernsthaft bezweifeln lässt sich dies, wenn man überdies in Betracht zieht, dass der Angeklagte sich erwiesenermassen am 15. April 1997 mit Gisela Blau, Uli Dönch sowie Frank Pöpsel getroffen hatte, sich diese dabei u.a. für die Kommissionsbezüge von Walter Fink interessiert hatten und der Angeklagte ihnen daraufhin auch eine Liste der entsprechenden Zahlungen zusandte (Urk. 4/3).

f) Dass es der "Focus"-Redaktion, die ihre Recherchen in Sachen Fink bzw. DLF-Fonds fortsetzte, zwei Jahre später gelang, sich auf irgend einem Wege - möglicherweise auch aus Finks Umfeld - den Depotauszug eines solchen Fonds zu beschaffen (Urk. 71a), vermöchte den Angeklagten unter den dargelegten Umständen selbst dann nicht zu entlasten, wenn dieser Auszug - was ebenfalls nicht ersichtlich ist - tatsächlich ein Depot bei der Geschädigten betreffen sollte.

g) Am 22. April 1997 schrieb der Angeklagte in einem an die "Focus"-Redaktion adressierten Brief, dass im Verlaufe der vorangegangenen Besprechung bei Gisela Blau auch die von ihm bemängelten "undurchsichtigen und wirtschaftlich nicht begründeten Geldgeschäfte und Transaktionen" (der Geschädigten) zur Sprache gekommen seien. Er führte weiter aus, dass "die beiliegende Aufstellung" den Journalisten im Detail zeige, wer an den entsprechenden Transaktionen beteiligt gewesen sei (Urk. 4/3). Bei der Hausdurchsuchung wurde aus dem Besitz des Angeklagten ein dreiseitiges Dokument mit dem Titel "Undurchsichtige und wirtschaftlich nicht begründete Geldgeschäfte respektive Transaktionen bei der Firma Gutzwiller & Partner AG ..." (Urk. 10/2) sichergestellt (Urk. 9/1), welches ebenfalls vom 22. April 1997 datiert und vom Angeklagten unterzeichnet ist. Aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung und der fast wörtlich gleichen Formulierung im Brief und im Titel des dreiseitigen Berichts steht ausser Zweifel, dass es sich beim letzteren um die Beilage handeln muss, auf die sich der Angeklagte gegenüber den "Focus"-Mitarbeitern bezog. Auch wenn die darin enthaltenen Informationen nicht publiziert wurden und die Journalisten keine Aussage machten, ob sie den Brief und die Beilagen dazu erhalten hatten, kann mit Fug ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte sich die Mühe nahm, diese Schriftstücke zu verfassen, sie dann aber nicht absandte. Dies gilt um so mehr, als er

gleichentags die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich mit einer Kopie des an das Magazin "Focus" gerichteten Briefes bediente (Urk. 4/3 mit handschriftlichem Eingangsvermerk "E: 23.4.97", Urk. 4/1 S. 2) und bereits erstellt ist, dass er den "Focus"-Journalisten den erwähnten Auszug aus dem Hauptbuch der Geschädigten zugänglich machte. Er bestritt denn auch in der Untersuchung nicht ausdrücklich, das Schreiben samt dem dreiseitigen Bericht den "Focus"-Journalisten geschickt zu haben, sondern erklärte auf die entsprechende Frage der Bezirksanwältin, dass er sich hierzu nicht äussern wolle. Dieses Aussageverhalten darf zwar nicht zu seinem Nachteil gewertet werden, denn ein Angeschuldigter hat das Recht, Aussagen zu verweigern. Es ist aber ebensowenig geeignet, ihn zu entlasten. Aufgrund der vorliegenden Dokumente verbleibt auch in diesem Punkt kein Raum für ernsthafte Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten.

4. a) Unter Ziff. 2 der Anklage wird ihm weiter angelastet, dass er den erwähnten dreiseitigen Bericht vom 22. April 1997 am 12. Dezember 1997 anlässlich eines Gesprächs im Zusammenhang mit seiner Suche nach einer neuen Arbeitsstelle an Babette Kienle, eine Mitarbeiterin der Manpower AG Zürich, übergeben habe. Bei dieser Gelegenheit habe er ihr ausserdem mündlich detaillierte Angaben zu Kundenbeziehungen und Kontoverbindungen der Geschädigten gemacht (Urk. 36 S. 4).

b) Der Angeklagte gab bei der Polizei zumindest zu, dass er sich am 12. Dezember 1997 im Café "Littéraire" mit Babette Kienle getroffen hatte (Urk. 12/1 S. 7). Vor der Bezirksanwältin verweigerte er zu diesem Anklagepunkt fast durchwegs die Aussage (Urk. 12/3 S. 6-8, Urk. 12/5 S. 1, Urk. 12/7 S. 5/6), erklärte aber immerhin am 23. September 1998 auf die Frage, ob er Babette Kienle am 12. Dezember 1997 noch weitere Unterlagen der Geschädigten zugänglich gemacht habe: "Nein, abgesehen von meinen Bewerbungsunterlagen" (Urk. 12/3 S. 7). Diese Aussage impliziert, dass ein Treffen mit Babette Kienle stattgefunden hatte, was sie als Zeugin auch bestätigte (Urk. 15/3 S. 1/2). Dies ergibt sich ausserdem aus der Zeugeneinvernahme von Jürg Wüthrich (Urk. 14/2 S. 2 ff.).

c) Babette Kienle erinnerte sich, dass der Angeklagte ihr damals erzählt habe, er habe bei seiner vorherigen Arbeitgeberin Machenschaften aufgedeckt. Er habe ein sehr starkes Bedürfnis gezeigt, ihr darzulegen, dass er für diese nicht verantwortlich sei. Er habe ihr Blätter übergeben, die offenbar entsprechende Angaben enthalten hätten. Auf Vorhalt des dreiseitigen Berichts vom 22. April 1997 (Urk. 10/2) erklärte die Zeugin, sie könne nicht mit Bestimmtheit sagen, dass er ihr diese Blätter übergeben habe. Sie wisse nur noch, dass er Adresskleber verwendet habe, wie sie auch auf diesen Blättern vorhanden seien. Er habe ihr Unterlagen gegeben, in denen unendlich viele Zahlen gewesen seien, und ihr zu jedem Schriftstück etwas gesagt. Sie habe dem Angeklagten vorgeschlagen, sich bei der Stellensuche vorerst auf seine Region zu konzentrieren. Die Unterlagen, die er ihr gegeben habe, habe sie, soweit sie ihm diese nicht wieder ausgehändigt habe, weil es Originale gewesen seien, in seinem Dossier abgelegt. Wenn in diesem Dossier auch der Bericht gefunden worden sei, den man ihr nun vorgehalten habe, sei anzunehmen, dass sie dieses Papier ins Dossier gelegt habe (Urk. 15/3 S. 3/4).

d) Jürg Wüthrich schrieb zwar aus frischer Erinnerung in einem Gesprächsrapport, der Angeklagte habe gegenüber Babette Kienle einen dreiseitigen Bericht vom 22. April 1997 erwähnt, den er zu Handen der Strafverfolgungsbehörde geschrieben habe (ND 1/2 S. 1/4). Als Zeuge bestätigte Wüthrich sodann, dass der Inhalt seines damaligen Gesprächsrapports richtig sei. Er führte aber weiter aus, dass er die Papiere, welche der Angeklagte dabei gehabt habe, nicht habe lesen können. Er erinnere sich auch nicht, den fraglichen Bericht gesehen zu haben, und habe nicht gesehen, dass der Angeklagte diesen an Babette Kienle übergeben habe. Gehört habe er hingegen, dass der Angeklagte im Laufe des Gesprächs Namen von Personen genannt habe, die klar in Beziehung zur Geschädigten gestanden hätten. Unter anderem seien die Namen Guggenheim, Matejovski, Dr. Zimmer und "Trans Ancona" gefallen (Urk. 14/2 S. 3/4/6).

e) Diese Zeugenaussagen belegen, dass der Angeklagte mit Babette Kienle recht intensiv, ja vorwiegend über die angebliche Geldwäscherei bei der Geschä-

digten sprach. Die Übergabe des fraglichen Berichts hingegen lässt sich allein damit noch nicht beweisen.

f) Hinzu kommt indessen, dass aus dem Dossier des Angeklagten bei der Manpower AG Zürich ein Exemplar dieses Berichts (Urk. 11/2) beschlagnahmt werden konnte (Urk. 11/1 und 11/12). Auf die Frage, ob er ausser mit Frau Kienle noch mit anderen Angestellten der Manpower AG Kontakt gehabt habe, erwähnte der Angeklagte einzig eine Frau Birrer von der Luzerner Filiale. Diese habe ihn an die Manpower Zürich verwiesen (Urk. 12/1 S. 7). Kurze Zeit nach dem Treffen im Café "Littéraire" schrieb Babette Kienle dem Angeklagten, dass er sich im Raum Zug/Pfäffikon/Lachen direkt um eine Stelle bemühen solle und die Manpower AG ihm nach Abschluss des (vorliegenden) Verfahrens in Zürich gerne wieder zur Verfügung stehen werde (Urk. 11/13/2). Bei dieser Sachlage ist offensichtlich, dass der Bericht vom 22. April 1997 nur zur Manpower AG Zürich gelangen konnte, indem der Angeklagte ihn anlässlich des Treffens vom 12. Dezember 1997 an Babette Kienle übergab. Diese Erkenntnis findet zudem eine teilweise Bestätigung im Bericht (ND 1/2) bzw. in der Zeugenaussage von Jürg Wüthrich (ND 14/2 S. 3), wonach der Angeklagte bei dieser Zusammenkunft mit Babette Kienle jedenfalls von einem dreiseitigen Bericht gesprochen, dazu ausgeführt hatte, er habe diesen am 22. April 1997 verfasst (ND 1/2 S. 1), und ausserdem gesagt hatte, er habe "ihr den Bericht gut dokumentiert" (a.a.O., S. 4). Die Verteidigung bringt vor, dass Frau Kienle das Gespräch mit dem Angeklagten in einem Kaffeehaus geführt habe, lege den Verdacht nahe, sie habe sich mit Herrn Wüthrich und den weiteren Privatdetektiven, welche das Treffen überwachten und abhörten, abgesprochen (Urk. 92 S. 6 f.). Es sei daher nicht auszuschliessen, dass Frau Kienle die betreffenden Unterlagen durch die Firma Gutzwiler & Partner zur Verfügung gestellt erhalten habe. Diese Argumentation erscheint sehr konstruiert. Frau Kienle arbeitet bei der Manpower AG, und es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass sie den Angeklagten oder die Firma Gutzwiler & Partner vorher gekannt hatte. Weiter ist nicht ersichtlich, aus welchem Interesse sie ein solches Komplott hätte eingehen sollen. Wie abwegig diese Ausführungen der Verteidigung sind, zeigt sich auch darin, dass Babette Kienle sehr zurückhaltende Zeugenaussagen machte. Hätte sie sich jedoch tatsächlich mit den Privatdetektiven

abgesprochen, hätte sie den Angeklagten sicherlich später in den Zeugeneinvernahmen massiv belastet. Hinsichtlich der Übergabe dieses Schriftstücks an Babette Kienle ist somit der Anklagesachverhalt erstellt.

g) Die Zeugen Wüthrich und Kienle sagten zwar übereinstimmend aus, dass der Angeklagte dabei auch mündliche Erläuterungen zu Vorgängen gemacht habe, welche sich der Geschädigten ereignet hätten (Urk. 14/2 S. 4, Urk. 15/3 S. 3). Sie vermochten sich aber beide nicht an Einzelheiten zu erinnern, und der diesbezügliche Vorwurf in der Anklage blieb denn auch so unbestimmt, dass darauf schon unter dem Blickwinkel von § 162 StPO gar nicht eingetreten werden kann.

5. Der Angeklagte unterschrieb beim Antritt seiner Stelle bei der Geschädigten eine Erklärung, worin ihm ausdrücklich zur Kenntnis gebracht wurde, dass er aufgrund des Bankengesetzes wie auch arbeitsvertraglich verpflichtet war, vertrauliche Kenntnisse - insbesondere solche betreffend Kundenbeziehungen - sowohl während des Anstellungsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung geheimzuhalten (Urk. 3/8). Die Informationen, welche der Angeklagte den "Focus"-Journalisten bzw. Babette Kienle aktiv zugänglich machte, waren klarerweise nicht allgemeiner Natur, sondern bezogen sich auf ganz konkrete Kundenbeziehungen und Geschäftsvorfälle der Geschädigten. Dass der Angeklagte mit Wissen und Willen - mithin vorsätzlich - gegen seine Geheimhaltungspflichten verstieß, steht damit ausser Frage.

6. Die Vorinstanz hat den vorliegenden Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht eingehend und durchwegs zutreffend gewürdigt. Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen kann zur Vermeidung blosser Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 80 S. 17 ff.; § 161 GVG). Nochmals hervorzuheben bleibt an dieser Stelle, dass dem Angeklagten richtigerweise nie zur Last gelegt wurde, wegen des - durchaus gegebenen - Verdachts der Geldwäscherei Strafanzeige erstattet zu haben. Dazu war er von Gesetzes wegen berechtigt (Art. 32 StGB, § 20 Abs. 1 StPO). Strafbar machte er sich hingegen, indem er die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit nicht allein der Bezirksanwaltschaft überliess, sondern sich noch während der (inzwischen mangels Beweisen eingestellten, vgl. Urk. 12/9) Strafuntersuchung an die Journalisten des Magazins "Focus" sowie an Babette Kienle wandte und die-

sen geheime Informationen weitergab. In der heutigen Berufungsverhandlung wendete die Verteidigung ein, der Angeklagte habe das Bestehen eines schutzwürdigen Interesses verneint und sei daher einem Verbotsirrtum unterlegen (Urk. 92 S. 8). Nach bundesgerichtlicher Praxis liegen "zureichende Gründe" im Sinne von Art. 20 StGB vor, wenn der Irrtum auch bei Anwendung der pflichtgemässen Sorgfalt unvermeidbar gewesen wäre (BGE 99 IV 186, 104 IV 184). Der Angeklagte hätte sich somit zumindest über die rechtliche Situation erkundigen müssen. Solche Abklärungen wurden jedoch nicht geltend gemacht. Das Vorliegen eines Verbotsirrtums ist daher zu verneinen und der bezirksgerichtliche Schuldspruch - vorbehältlich des Nichteintretens auf gewisse unzureichend umschriebene Anklagevorwürfe (Erw. II/3a und II/4g) - zu bestätigen.

III.

1. a) Die Vorinstanz hat den oberen Strafraumen korrekt abgesteckt und zutreffend erwogen, dass die Deliktsmehrheit sowie die teilweise mehrfache Tatbegehung innerhalb dieses Rahmens strafferhöhend zu berücksichtigen sind (Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; BGE 116 IV 303). Hinsichtlich der Strafmilderungsgründe bleibt jedoch zu prüfen, ob der Angeklagte nicht aus einem ethisch zu rechtfertigenden Motiv heraus handelte.

b) Der Angeklagte wurde im Laufe der Untersuchung psychiatrisch begutachtet. Dem Gutachten vom 25. April 2000 (Urk. 23/18) ist zu entnehmen, dass der Angeklagte den Sinn der Exploration nicht erkannte oder nicht erkennen wollte, den Arzt immer wieder aufforderte, eine Menge mitgebrachter bzw. zugesandter (zu einem grossen Teil sachfremder) Unterlagen zu lesen, über die Justizbehörden wettete, erklärte, man müsse nicht ihn, sondern die Organe der Geschädigten begutachten, und schliesslich schimpfend wegging (a.a.O., S. 7-10). Der Gutachter führte aus, dass beim Angeklagten v.a. ein eingengtes Denken auffalle, welches ganz dessen Vorstellung verhaftet sei, (zu Unrecht) verfolgt zu werden, während die Behörden die wahrhaft Schuldigen schonten (a.a.O., S. 11). Dass sich der Angeklagte in einer eigentlichen Wahnstimmung befinde,

könne nicht gesagt werde. Es liege aber eine Konstellation vor, in der die Kränkung durch ein gegen den Angeklagten eingeleitetes Strafverfahren, sein Empfinden, dass die Beweiskraft seiner eigenen Anschuldigungen nicht anerkannt werde, und der Verlust der eigenen materiellen Lebensgrundlagen in einen "bis ans Ende" zu führenden Kampf eingemündet hätten (a.a.O., S. 12). Das Verhalten des Angeklagten sei zweifellos in hohem Masse auffällig. Es gebe auch Hinweise, dass Auffälligkeiten in seinen Äusserungen und seinem Verhalten schon vor dem Zeitpunkt der nun in Frage stehenden Delikte bestanden und im Laufe der vergangenen Jahre zugenommen hätten. Es lasse sich aber nicht belegen, dass diese Auffälligkeiten einer krankheitswertigen psychischen Störung zuzuordnen wären. Die Auffassung, dass man "die Kleinen hänge und die Grossen laufenlasse", und damit verbundene Schuldzuweisungen an Politiker, die Justiz oder in der Psychiatrie Tätige seien verhältnismässig weit verbreitet. Der Angeklagte zeige eine übertriebene Empfindlichkeit bezüglich jeder auch nur vermuteten Zurückweisung oder Kränkung. Er habe eine Neigung, Erlebtes in einer Art zu interpretieren, die als "Verdrehen" bezeichnet werden könne und darin bestehe, alles ihm Widerfahrene allein unter einem Blickwinkel zu sehen. Das Erleben des Angeklagten sei von Misstrauen geprägt und von einem zu Streitereien neigenden, letztlich der Situation unangemessenen Beharren auf eigenen "Rechten" bzw. auf dem, worauf er subjektiv glaube, Anspruch zu haben. Diese Merkmale seien auch für paranoide Persönlichkeitsstörungen charakteristisch. Eine solche könne aber vorliegend nicht diagnostiziert werden. Dafür wäre erforderlich, dass schon von der Kindheit oder Jugend an eine deutliche Unausgeglichenheit in mehreren psychischen Funktionsbereichen bestanden hätte und das abnorme Verhaltensmuster andauernd nachweisbar wäre. Dies sei beim Angeklagten nicht der Fall. Auffälligkeiten, wie er sie zeige, könnten als akzentuierte Persönlichkeitszüge (ICD-10: Z73.1) durchaus den Charakter eines Menschen kennzeichnen (a.a.O., S. 16/17). Aus forensisch-psychiatrischer Sicht lasse sich letztlich nicht erkennen, dass die Delikte, welche dem Angeklagten vorgeworfen würden, mit einer tatsächlich nachweisbaren psychischen Störung zusammenhängen (a.a.O., S. 20), und sei deshalb auch die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit (Art. 11 StGB) nicht gerechtfertigt (a.a.O., S. 22/23).

c) Weshalb der Angeklagte delinquierte, konnte nicht abschliessend geklärt werden, da er die eingeklagten Taten bestritt bzw. dazu keine Aussagen machen wollte. Es finden sich zwar in den Akten Hinweise, welche auf Rachegelüste wegen der als ungerecht empfundenen Entlassung hinweisen könnten (vgl. Urk. 3/11: "Sie haben mein Leben für immer vernichtet"; Urk. 3/12: telefonische Ankündigung, dass "bald etwas explodieren" werde). Dem Angeklagten kann jedoch durchaus geglaubt werden, dass es ihm tatsächlich um die Bekämpfung unsauberer Finanzpraktiken ging. Dies ging auch aus der heutigen Berufungsverhandlung deutlich hervor. So sieht sich der Angeklagte als einfacher Bürger, welcher sich gegen den "politischen und juristischen Wirtschaftsfilz" einsetzte und dabei als "Opfer dieses Justizsystems" vom Kläger zum Angeklagten wurde (Prot. II S. 7). Ebenso ergibt sich aus den Akten, dass der Angeklagte bereits vorgängig seine Arbeitgeberin und eine Revisionsfirma auf die fraglichen Transaktionen hingewiesen und sodann auch Strafanzeige wegen des Verdachts auf Geldwäscherei erstattet hatte (vgl. Urk. 12/3 S. 2/3, Urk. 70). Dieser Verdacht war auch keineswegs aus der Luft gegriffen, gelangte doch die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich nach einer weitläufigen Untersuchung zum Schluss, dass eine deliktische Herkunft der fraglichen Gelder erwiesen sei. Zur Einstellung des Verfahrens betreffend Geldwäscherei kam es nur, weil letztlich zugunsten der Angeeschuldigten anzunehmen war, das Geld stamme nicht aus dem Drogenhandel, sondern aus dem (bloss als Zollvergehen verfolgbaren) Zigarettenschmuggel (Urk. 12/9 S. 6/7). Der Angeklagte verstand nicht, dass die Untersuchung komplexer wirtschaftlicher Vorgänge viel Zeit in Anspruch nahm (vgl. Urk. 31/12), und argwöhnte bald einmal, die Justiz betreibe Kumpanei mit Geldwäschern und wolle gegen diese gar nicht vorgehen (vgl. hierzu Urk. 23/18 S. 7 ff., und S. 16/17). In dieser Situation liess er sich dazu hinreissen, an die Presse zu gelangen und dabei Journalisten geheime Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Babette Kienle ging es dem Angeklagten offensichtlich darum, die Stellenvermittlerin anhand konkreter Unterlagen davon zu überzeugen, dass er von der Geschädigten entlassen worden sei, weil er deliktische Machenschaften in deren Geschäftsbetrieb aufgedeckt habe (Urk. 15/3 S. 3). Der Angeklagte strebte nach Gerechtigkeit und sah sich aus seiner laienhaften Sicht, aufgrund derer er von ei-

nem Versagen der Behörden ausging, zu den inkriminierten Handlungen veranlasst. Dieses Tatmotiv kann als achtenswerter Beweggrund im Sinne von Art. 64 Al. 1 StGB angesehen werden und ist dem Angeklagten strafmildernd zuzubilligen (Trechsel, Kurzkommentar zum StGB, 2. A., Zürich 1997, N 3 zu Art. 64 StGB). Unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes senkt sich somit der untere Strafraum auf Haft oder Busse (Art. 65 StGB). Innerhalb des aufgezeigten Strafraumes bemisst sich die Strafe gemäss Art. 63 StGB nach dem Verschulden des Täters, wobei der Richter die Beweggründe, das Vorleben sowie die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen hat.

2. Der Angeklagte machte unter zwei Malen Informationen, die klarerweise dem Geschäftsgeheimnis seiner vormaligen Arbeitgeberin unterlagen, Drittpersonen zugänglich. Objektiv recht schwer wiegt dabei vor allem die Weitergabe solcher Informationen an die Presse, bei der mit einer grossen Verbreitung der geheimzuhaltenden Fakten und einer entsprechenden Beeinträchtigung des Rufes der Geschädigten zu rechnen war. Der Angeklagte handelte jedoch - wie bereits dargelegt - aus einer ethisch zu rechtfertigenden Gesinnung heraus. Unter diesen Umständen wiegt das Verschulden des Angeklagten v.a. unter subjektiven Gesichtspunkten noch eher leicht.

3. a) Mauritius Schriber wurde 1951 in Luzern geboren. Er wuchs zusammen mit drei Geschwistern in guten Familienverhältnissen bei seinen Eltern in Emmen/LU auf, wo er auch sechs Jahre die Primar- und drei Jahre die Sekundarschule besuchte. Anschliessend absolvierte der Angeklagte bei der Schweizerischen Kreditanstalt in Luzern eine kaufmännische Lehre. Nach dem Lehrabschluss arbeitete der Angeklagte während elf Jahren in der Wertschriftenabteilung der SKA Luzern. 1983 trat er eine Stelle als Buchhalter bei der Veritas Rückversicherungs-AG in Zug an, welche er während vier Jahren versah. Von 1987 bis 1989 war er in der Wertschriftenverwaltung der Rentenanstalt in Zürich tätig, und danach amtierte er in Risch/ZG als Gemeindebuchhalter, bis er schliesslich zur Geschädigten wechselte, wo er zuletzt ein Monatssalär von Fr. 8'700.- brutto bezog. Der Angeklagte ist ledig und wohnt noch immer zusammen mit seiner Mutter und einer Schwester in Emmen. Er leidet seit seiner Jugendzeit an Asthma. Der

Angeklagte gibt an, dass es ihm gesundheitlich sehr schlecht gehe. Er werde eine volle IV-Rente beziehen, könne deren Höhe zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beziffern. Ausser der selbst bewohnten Liegenschaft habe er kein Vermögen mehr, jedoch Schulden von ca. Fr. 230'000.- (Urk. 3/7, Urk. 12/7 S. 1/2, Urk. 32/8/2-3, Prot. I S. 18, Prot. II S. 3-4).

b) Der Angeklagte ist nicht vorbestraft (Urk. 32/2).

4. Neben der bereits erwähnten Deliktsmehrheit sowie (teilweise) mehrfachen Tatbegehung liegen keine weiteren Straferhöhungsgründe vor. Leicht strafmindernd kann berücksichtigt werden, dass die Delikte des Angeklagten schon einige Jahre zurückliegen, in denen er sich - soweit ersichtlich - wohl verhalten hat.

5.a) In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes rechtfertigt es sich, von einer Gefängnisstrafe abzusehen. Der Angeklagte zog aus seinen Delikten keinen finanziellen Nutzen. Er fand nach seiner im Februar 1997 erfolgten Entlassung keine Arbeit mehr (Urk. 32/8/3) und muss aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme künftig von einer IV-Rente leben, welche wohl dem Existenzminimum entsprechen oder zumindest nicht viel höher ausfallen wird. Unter diesen Umständen erscheint die Auferlegung einer Busse von Fr. 500.- als angemessen.

b) Der Angeklagte ist Ersttäter. Er scheint zwar weiterhin sehr auf den Gedanken fixiert zu sein, einen Kampf gegen (tatsächliche oder vermeintliche) unsaubere Machenschaften von Finanzinstituten und gegen das seiner Auffassung nach bestehende "korrupte Schweizer Justiz-, Regierungs-, Finanz- und Mafiasystem" führen zu müssen (Urk. 32/8/3 S. 3, vgl. auch Urk. 23/18 S. 12). Eine Gefahr weiterer Delikte besteht aber kaum, da der Angeklagte nicht mehr im Bankgewerbe tätig ist und insbesondere auch keinen Zugang zu vertraulichen Informationen mehr hat. Es kann ihm für die Zukunft eine gute Prognose gestellt werden. Gestützt auf Art. 49 Ziff. 4 StGB ist deshalb anzuordnen, dass der Eintrag der Verurteilung im Strafregister vorzeitig gelöscht werden kann. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von einem Jahr anzusetzen.

IV.

Der Vorderrichter nahm ausdrücklich davon Vormerk, dass die Geschädigte im vorliegenden Verfahren keine Zivilansprüche stellt (Urk. 80 S. 32, vgl. Urk. 24/15). Letzteres trifft zwar zu, braucht aber nicht im Urteilsdispositiv festgehalten zu werden.

V.

Das vorinstanzliche Urteil wird heute im wesentlichen bestätigt, und es wird einzig im Rahmen eines wohlwollenden Ermessensentscheides lediglich eine Busse von Fr. 500.– ausgesprochen mit der Anordnung, dass der Eintrag der Verurteilung im Strafregister nach einer Probezeit von einem Jahr vorzeitig gelöscht werden kann. Bei diesem Prozessausgang bleibt der Angeklagte für die Untersuchung und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren kostenpflichtig (§ 188 Abs. 1 StPO) und hat er auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte zu tragen (§ 396a StPO; ZR 100 Nr. 62).

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Auf die Anklage wird nicht eingetreten, soweit dem Angeklagten angelastet wird, am 15. April 1997 "diverse Unterlagen aus dem Wertschriftenportefeuille bzw. Kundendossier der Dreiländer-Beteiligungsfonds bzw. von Walter Fink" übergeben und am 12. Dezember 1997 gegenüber Babette Kienle (auch) mündlich detaillierte Angaben zu Kundenbeziehungen und Kontoverbindungen der Geschädigten gemacht zu haben.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
3. Kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 428 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung (StPO): Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheiddispositivs oder von der Entdek-

kung eines Mangels an gerechnet, beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts mündlich oder schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich angemeldet werden.

Die Frist zur Begründung der Beschwerde wird nach ihrer Anmeldung angesetzt (vgl. die beiliegende Verfügung des Vorsitzenden vom 8. Juli 2002).

Sodann erkennt das Gericht:

1. Der Angeklagte ist schuldig:
 - der mehrfachen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB und
 - des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB.
2. Der Angeklagte wird mit Fr. 500.- Busse bestraft.
3. Der Eintrag der Verurteilung wird im Strafregister gelöscht, wenn sich der Angeklagte während einer Probezeit von 1 Jahr bewährt.
4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 und 6) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 1'200.- ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 360.- Vorladungsgebühren
 - Fr. ~~525~~₇₆.- Schreibgebühren
 - Fr. ~~7~~₁₆.- Zustellgebühren
 - Fr. 18.- Telefon

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden zur Hälfte dem Angeklagten auferlegt und zur anderen Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.

7. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- den Angeklagten bzw. seinen Verteidiger,
- die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
- den Geschädigtenvertreter Rechtsanwalt Dr.iur. Albrecht Langhart

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- den Angeklagten bzw. seinen Verteidiger,
- die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich,
- die Vorinstanz,
- die Koordinationsstelle vostra mit Formular A
- die Bundesanwaltschaft, Taubenstr. 16, 3003 Bern

8. Rechtsmittel:

23.9.02
a) Kantonale Nichtigkeitsbeschwerde gemäss § 428 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung (StPO): Gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen**, von der Eröffnung des Entscheiddispositivs oder von der Entdeckung eines Mangels an gerechnet, beim Vorsitzenden des entscheidenden Gerichts mündlich oder schriftlich Nichtigkeitsbeschwerde zuhanden des Kassationsgerichts des Kantons Zürich angemeldet werden.

Die Frist zur Begründung der Beschwerde wird nach ihrer Anmeldung angesetzt (vgl. die beiliegende Verfügung des Vorsitzenden vom 8. Juli 2002).

b) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde: Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, beim Kassationshof des Bundesgerichts Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

M. K.

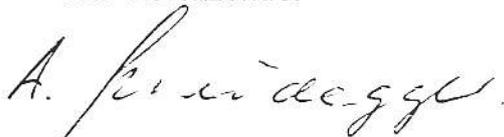
Geschädigten wird eine vollständige Ausfertigung dieses Entscheids nur auf Verlangen zugestellt (§ 186 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Beschwerde ist schriftlich im Doppel und in der in Art. 273 der Bundesstrafprozessordnung (BStP) vorgeschriebenen Weise einzureichen. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass der angefochtene Entscheid eidgenössisches Recht verletze. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den Vorschriften in Art. 268 ff. BStP.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Der Vorsitzende:



lic.iur. Scheidegger

Der juristische Sekretär:



lic.iur. Gmür